

## Textliche Festsetzungen (gemäß BauGB und BauNVO)

### 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

#### 1.1 Mischgebiet (§ 6 BauNVO)

(1) Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

(2) Zulässig sind

- Wohngebäude
- Geschäfts- und Bürogebäude,
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen sowie kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

(§ 1(5) i.V.m. § 6 (2) BauNVO)

Folgende sonst allgemein bzw. ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind im Mischgebiet nicht zulässig:

- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen
- Vergnügungsstätten

(§ 1 (5) i.V.m. § 6 (2) BauNVO)

#### 1.2 Sondergebiet Einzelhandel (§ 11 (3) BauNVO)

Das Sondergebiet Einzelhandel dient der Unterbringung eines großflächigen Lebensmittel- und Getränkemarktes und sonstiger Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment.

Allgemein zulässig ist ein Einzelhandelsbetrieb mit einem nahversorgungsrelevanten Kernsortiment und mit einer maximalen Verkaufsfläche (VK) von 1.000 m<sup>2</sup>.

Liste der zulässigen nahversorgungsrelevanten Sortimente (gem. Einzelhandels- und Zentrenkonzept für die Stadt Porta Westfalica 2006):

WZ-Nr. 52.11.1; 52.2 Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren, Facheinzelhandel mit Nahrungsmitteln  
WZ-Nr. 52.33.1 Kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegeartikel  
aus WZ-Nr. 52.33.2 Drogerieartikel ohne Feinchemikalien, Saaten- und Pflanzenschutzmittel  
aus WZ-Nr. 52.49.2 Heim- und Kleintierfutter, u.a. für Hunde, Katzen, Kaninchen, Meerschweinchen, Hamster und Ziervögel (ohne Futter für Großtiere in Großgebinden)

Nachstehende zentrenrelevante Sortimente sind nur als Rand- und Nebensortimente im Umfang von höchstens 10 % der festgesetzten maximalen Verkaufsfläche zulässig:

WZ-Nr. 52.41 Haushaltstextilien, Kurzwaren, Schneidereibedarf, Handarbeiten, Meterware für Bekleidung und Wäsche  
WZ-Nr. 52.42 Bekleidung, Bekleidungszubehör, Kürschnerwaren  
WZ-Nr. 52.43 Schuhe, Leder und Täschnerwaren  
aus WZ-Nr. 52.44.2 Wohnraumleuchten  
WZ-Nr. 52.44.3 Haushaltsgegenstände ohne Möbel für Garten und Camping

WZ-Nr. 52.44.4 Keramische Erzeugnisse und Glaswaren  
WZ-Nr. 52.44.7 Heimtextilien  
aus WZ-Nr. 52.44.1 Elektrische Haushaltsgeräte und elektrotechnische Erzeugnisse ohne Elektrogroßgeräte  
WZ-Nr. 52.45.2 Geräte der Unterhaltungselektronik und Zubehör  
WZ-Nr. 52.45.3 Musikinstrumente und Musikalien  
aus WZ-Nr. 52.47.1 Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikel ohne Bürobedarf

WZ-Nr. 52.47.2 Bücher und Fachzeitschriften  
WZ-Nr. 52.47.3 Unterhaltungszeitschriften und Zeitungen  
WZ-Nr. 52.48.2 Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikel

WZ-Nr. 52.48.5 Uhren, Edelmetallwaren und Schmuck  
WZ-Nr. 52.48.6 Spielwaren  
aus WZ-Nr. 52.49.1 Schnittblumen  
WZ-Nr. 52.49.3; 52.49.4 Augenoptiker, Foto- und optische Erzeugnisse  
WZ-Nr. 52.49.5 Computer, Computerteile, periphere Einheiten, Software

WZ-Nr. 52.49.6 Telekommunikationsendgeräte und Mobiltelefone  
aus WZ-Nr. 52.49.7 Fahrräder, Fahrradteile und Zubehör  
aus WZ-Nr. 52.49.8 Sportartikel  
WZ-Nr. 52.50.1; 52.50.2 Antiquitäten, antike Teppiche, Antiquariate

Ausnahmsweise können sonstige Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment gemäß § 31 BauGB zugelassen werden, die die Hauptnutzung des Sondergebietes Einzelhandel ergänzen (mögliche Koncessionäre sind z.B. Metzger, Bäcker, Imbiss/Gastronomie). Im Sondergebiet Einzelhandel sind weiterhin Nutzungen des Dienstleistungsgewerbes zulässig. (§ 1 (9) i.V.m. § 11 (3) BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung  
2.1 Grundflächenzahl  
Im Sondergebiet Einzelhandel darf die festgesetzte Grundflächenzahl von 0,8 durch Stellplätze und deren Zufahrten um 0,1 erhöht werden. (§ 19 (4) BauNVO)

#### 2.2 Höhe baulicher Anlagen

Die Gebäudehöhe (oberer Abschluss des Daches (First) bei baulichen Anlagen mit geneigten Dächern maßgebend) darf die mit dem Planzeichen OK

festgesetzte höchstens zulässige Höhe in Metern über Normalnull nicht überschreiten.

Die Höhenlinien des natürlichen Geländes sind im Plan gekennzeichnet. Ausnahme: Heizungs- und Lüftungsanlagen, Überfahrten für Aufzüge oder sonstige technische Anlagen dürfen die festgesetzte Gebäudehöhe um maximal 1 m überschreiten. (§ 16 (6) i.V.m. § 18 (1) BauNVO)

#### 2.3 Zu erhaltende Bäume

Die im Bebauungsplan festgesetzten Bäume sind zu erhalten. Die festgesetzten Bäume dürfen nicht beseitigt, über das normale Maß gärtnerischer Pflege beschritten oder durch Einschränkung ihrer Lebensbedingungen geschädigt werden.

Ausnahmen kann die Baugenehmigungsbehörde gem. § 31 (1) BauGB zulassen. In diesem Fall sind angemessene Ersatzpflanzungen zu leisten. Festsetzungen nach dem Naturschutzrecht bleiben unberührt. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

#### 2.4 Private Grünflächen

Die in der Planzeichnung festgesetzten privaten Grünflächen sind mit einheimischen, standortgerechten Gehölzen (Vorschlag siehe Artenliste) zu bepflanzen. Je 1,5 m<sup>2</sup> Bepflanzungsfläche ist ein Strauch zu pflanzen. Die Gehölze sind artenweise in Gruppen von mindestens 3 Stück je Art zu pflanzen. Für die Gesamtbepflanzungsfläche sind mindestens 5 verschiedene Arten zu pflanzen. Der Anteil der Bäume muss mindestens 10% betragen.

#### Bäume:

Acer platanoides Spitzahorn  
Acer pseudoplatanus Bergahorn  
Fagus sylvatica Rotbuche  
Quercus robur Stieleiche  
Tilia cordata Winterlinde  
Acer campestre Feldahorn  
Carpinus betulus Hainbuche  
Sorbus aucuparia Eberesche  
Sorbus aria Mehlbeere

#### Sträucher:

Cornus mas Kornelkirsche  
Cornus sanguinea Hartriegel  
Lonicera xylosteum Heckenkirsche  
Rosa canina Hundrose  
Corylus avellana Hasel  
Ligustrum vulgare Liguster  
Ribes nigrum Johannisbeere  
Ribes alpinum Johannisbeere  
Ribes sanguineum Blutjohannisbeere  
Potentilla fruticosa Fingerkraut

(§ 9 Abs.1 Nr.25a BauGB)

### 3. Bauvorschriften über Gestaltung (gem. § 86 (4) BauO NRW)

#### 3.1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung ist identisch mit dem Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes.

#### 3.2 Südlich der Costedter Straße:

##### 3.2.1 Dachflächen

Es sind nur geneigte Dachflächen von 40 bis 48 Grad zulässig. Als Dachform sind nur Satteldach, Walmdach und Zelt Dach zulässig. Mansard- und Puttdächer sind unzulässig.

Als Dacheindeckungen sind nur Tonplatten oder Betondachsteine im Farbton rot zulässig. Die Oberfläche darf engobiert (nicht glasiert) sein. Die Zulässigkeit von Flächen für erneuerbare Energien und Dachaufbauten Gauben, Erker, auch Friesengiebel) ist nur im Benehmen mit der zuständigen Denkmalbehörde zulässig.

##### 3.2.2 Außenhaut

Als Materialien für die Außenwandflächen von Gebäuden sind nur Verblendmauerwerk im Farbton „rot“ und „weißer“ Putzstrich zulässig.

Ausnahmen für untergeordnete Bauteile, Garagen und Nebenanlagen sind nur im Benehmen mit der zuständigen Denkmalbehörde zulässig.

##### 3.2.3 Werbeanlagen

Die Zulässigkeit von Werbeanlagen auf den jeweiligen Grundstücken und an den Außenwänden der Gebäude ist nur im Benehmen mit der zuständigen Denkmalbehörde zulässig.

#### 3.3. Übriges Plangebiet:

##### 3.3.1 Dachflächen

Es sind nur geneigte Dachflächen von 30 bis 48 Grad zulässig. Im Sondergebiet sind geneigte Dachflächen von 20 bis 48 Grad zulässig. Dies gilt nicht für Garagen und Nebengebäude. Begrünte Dächer dürfen auch mit Neigungen unter 30 Grad ausgeführt werden. Alternativ hierzu sind begrünte Flachdächer zulässig. Als Dachform sind nur Satteldach, auch mit Krüppelwalm, Walmdach, Zelt Dach, Mansarddach und versetztes Puttdach zulässig. Einhäufige Puttdächer sind unzulässig.

Als Dacheindeckungen sind nur Tonplatten oder Betondachsteine in den Farbtönen rot, braun, anthrazit und schwarz zulässig. Die Oberfläche darf engobiert (nicht glasiert) sein. Flächen für erneuerbare Energien sind auch in anderen Farbtönen zulässig. Dacheindeckungen mit anderen Materialien sind nicht zulässig.

Dachaufbauten (Gauben, Erker, auch Friesengiebel) dürfen auch mit einer Dachneigung bis 60 Grad ausgeführt werden. Die max. Länge der Dachaufbauten darf die Hälfte der Gebäudelänge nicht überschreiten (maßgebend ist die größte Länge bei schräger Außenwand des Dachaufbaus). Von den Außenwänden der Giebel ist ein Abstand von mind. 2,0m einzuhalten.

#### 3.3.2 Außenhaut

Als Materialien für die Außenwandflächen von Gebäuden sind zulässig Verblendmauerwerk im Farbton „rot“, „weiß“ und „sandsteinfarben“, Putz mit Anstrich in weißer oder pastellfarbener Farbgebung, Holz in Brettstruktur mit naturbelassenem Schutzanstrich oder mit Schutzanstrich in weißer oder pastellfarbener Farbgebung, Glas als Außenwandabschluss für ganzverglaste Gebäudeteile oder für transparente Wärmedämm-Elemente. Verspiegelte Gläser sind nicht zulässig sowie Klinker mit glasierter Oberfläche, bossierte Ziegelsteine, Fassadenverkleidungen aus Bitumen und Kunststoffen, Fassaden, die Mauerwerk oder andere natürlich gebrannte Baumaterialien nachahmen (Imitate aus Bitumen und Kunststoffen).

Dies gilt nicht für untergeordnete Bauteile, Garagen und Nebenanlagen.

#### 3.3.3 Werbeanlagen

Die Zulässigkeit von Werbeanlagen als Eigenwerbung für die ansässigen Firmen ist auf die jeweilige Stätte der Leistung beschränkt und wie folgt geregelt:

Im Sondergebiet ist eine freistehende Werbeanlage im Einfahrtsbereich zulässig. Die Werbefläche darf eine Breite von 2,00 m und eine Tiefe von 0,50 m nicht überschreiten. Die Gesamthöhe der Werbeanlage darf nicht mehr als 4,00 m über Gelände betragen.

Im Mischgebiet ist je Grundstück eine freistehende Werbeanlage im Einfahrtsbereich zulässig, wenn die Sicherheit des Verkehrs nicht gefährdet wird. Die Werbefläche darf eine Breite von 1,00 m und eine Tiefe von 0,50 m nicht überschreiten. Die Gesamthöhe der Werbeanlage darf nicht mehr als 2,00 m über Gelände betragen.

Die Werbeanlagen dürfen das Orts- und Straßenbild sowie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen. Im Bereich des geplanten Kreisverkehrsplatzes sind die erforderlichen Sichtdreiecke freizuhalten.

Zusätzlich ist an jeder Gebäudeseite max. 1 Werbeanlage parallel zur Fassade zulässig. Die Größe der Werbeanlagen darf 1 m<sup>2</sup> nicht überschreiten, die Tiefe 0,20 m. Höhe der Werbeanlagen am Gebäude: maximal bis Unterkante der Fenster im 1. Obergeschoss, höchstens jedoch bis 1,00 m über dem Fußboden im 1. OG. Bewegliche, laufend wechselnde oder durch wechselnde Beleuchtung akzentuierte Werbeanlagen oder Firmenschilder sind unzulässig.

#### 3.4 Begrünung und Bepflanzung

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind innerhalb eines Jahres nach Schlussabnahme des jeweiligen Gebäudes gärtnerisch anzulegen.

Im Sondergebiet Einzelhandel ist für jeweils 6 angefangene Stellplätze einer ebenerdigen Stellplatzanlage mindestens ein standortheimischer Laubbaum (Hochstamm, Stammumfang mind. 16 – 18 cm) in Baumscheiben oder Pflanzstreifen von je 1 Baum jeweils mindestens 4 m<sup>2</sup> Größe (Breite und Länge jeweils mind. 1,5 m) fachgerecht zu pflanzen, zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen.

### 4. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Lärmschutz)

Im Sondergebiet Einzelhandel werden folgende Festsetzungen zum Lärmschutz gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB getroffen:

Die Anlagenteile eines Verbrauchermarktes oder eines sonstigen Einzelhandelsbetriebes sind auch in Verbindung mit dem betriebsbezogenen Fahrzeugverkehr schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die nachfolgenden Immissionsrichtwerte, gemessen 0,5 m vor dem geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fenster (von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen) der nachstehend genannten Gebäude nicht überschritten werden:

- an dem zu bebauenden Grundstück Bruchmühlenweg 24 tagsüber 55 dB(A) nachts 40 dB(A) sowie
- an dem bebauten Grundstück Vlother Straße 121 tagsüber 60 dB(A) nachts 45 dB(A)

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 – 06.00 Uhr. Der Bezugszeitraum in der Nacht ist die lauteste Stunde. Die Betriebszeit eines Verbrauchermarktes wird festgelegt auf:

- werktags 06.00 – 21.30 Uhr (für alle Nutzungen)

Die Anlieferung eines Verbrauchermarktes wird festgelegt auf:

- werktags 07.00 – 20.00 Uhr

Erfolgt die Warenanlieferung entlang der südlichen Gebäudeseite sind die Auflagen zum aktiven Schallschutz gemäß des schalltechnischen Gutachtens zwingend zu beachten.

#### Hinweise:

- Sollten bei Ausschachtungsarbeiten verdächtige Gegenstände oder außergewöhnliche Verfärbungen auftreten, ist die Arbeit aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen und der Staatliche Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen (Tel: 05231 / 71-0).
- Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach den §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Stadt Porta Westfalica oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfälisches Museum für Archäologie – Amt für Bodendenkmalpflege - Kurze Straße 36, 33613 Bielefeld, Tel: 0521 / 5200250; Fax: 0521 / 5200239, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werkstage in unverändertem Zustand zu erhalten.
- Das Plangebiet liegt in der Wasserschutzzone III B des Wasserschutzgebietes „Porta Westfalica-Holzhausen-Eisbergen“ (WSGV 54-85.04.09/M der Bezirksregierung Detmold vom 05.11.1975 (ABl.Reg.Dt. 1975 S. 359).
- Die Schalltechnische Untersuchung des Sachverständigenbüros Goritzka und Partner ist zu berücksichtigen.

**Katastrernachweis**  
Die Darstellungen des gegenwärtigen Zustandes im Geltungsbereich stimmen mit dem Katastrernachweis, Stand \_\_\_\_\_ überein. Es wird bescheinigt, dass die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

#### Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 13.09.2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs.1 BauGB am 05.05.2011 ortsüblich bekanntgemacht.

Porta Westfalica, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

#### Der Bürgermeister

#### Öffentliche Auslegung

Für den Bebauungsplan Nr. 64 ist gem. § 1 des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung in der Zeit vom 09.01.2012 bis zum 10.02.2012 die Beteiligung der Bürger sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) BauGB durchgeführt worden. Die erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a (3) BauGB fand in der Zeit vom 09.07.2012 bis zum 31.08.2012 statt.

Porta Westfalica, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

#### Der Bürgermeister

#### Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Porta Westfalica hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 05.11.2012 als Satzung (§ 10 BauGB) nebst Begründung beschlossen.

Porta Westfalica, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

#### Der Bürgermeister

#### Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 BauGB am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan Nr. 64 ist damit am \_\_\_\_\_ rechtsverbindlich geworden.

Porta Westfalica, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

#### Der Bürgermeister

#### Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Porta Westfalica, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

#### Der Bürgermeister

#### Mängel der Abwägung

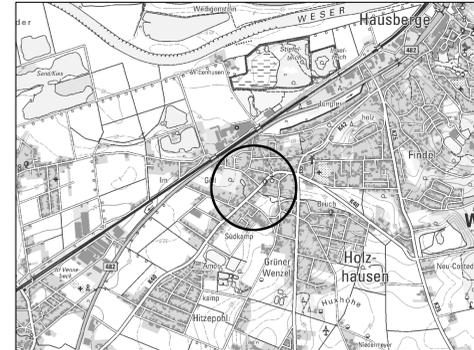
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Porta Westfalica, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

#### Der Bürgermeister

#### Übersicht 1:25.000



## ZEICHENERKLÄRUNG

### 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 11 BauNVO)

- 1.2.2 Mischgebiete (§ 6 BauNVO)
- 1.4.2 Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO) z.B. Klinikgebiete

### 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,4 Geschossflächenzahl, Höchstmaß

### GRZ 0,4 Grundflächenzahl, Höchstmaß

III Anzahl der Vollgeschosse, Höchstmaß

OK Höhe der Oberkante

o offene Bauweise

### 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 u. 23 BauNVO)

3,5 Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

### 6. Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 und (6) BauGB)

6,1 Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

### 7. Flächen f. Versorgungsanlagen, f. die Abfallentsorgung u. Abwasserbeseitigung sowie f. Ablagerungen; Anlagen, Einricht. u. sonst. Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (§ 9 (1) u. Nr. 12, 14 u. (6) BauGB)

7a Elektrizität (§ 9 Absatz 1 Nummer 12, 14 und Absatz 6 BauGB)

### 9. Grünflächen (§ 5 (2) Nr. 5 und (4), § 9 (1) Nr. 15 und (6) BauGB)

9 Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

### 13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20, 25 und (6) BauGB)

13.2d Bindungen für die Erhaltung von Bäumen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

### 14. Regelungen für die Stadterhaltung und den Denkmalschutz (§ 9 (6), § 172 (1) BauGB)

14 Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz (§ 9 Abs. 6, § 172 Abs. 1 BauGB)

14.2 Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

### 15. Sonstige Planzeichen

15.14 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

15.BK Baumkronen

15zAeBP Änderungsbereich des B-Planes

15zSD Sichtdreiecke

15zVGS vorgeschlagene Grundstücksgrenze



## Kreis Minden-Lübbecke



## STADT PORTA WESTFALICA

### Bebauungsplan Nr. 64

### "Ortszentrum - Holzhausen"

#### Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) i.V.m. § 7 Abs.1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GV NW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950), hat der Rat der Stadt Porta Westfalica diesen Bebauungsplan Nr. 64, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Porta Westfalica, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

#### Der Bürgermeister



Sachgebiet Stadtplanung

1:1.000